

### 30. Schweizerischer Bankverein, Notiz vom 21. November 1963

Notiz des Schweizerischen Bankvereins über den Abzug von Spesen auf Konten bevor diese bei der Meldestelle deklariert wurden, respektive eine Meldung hinfällig wurde (vergleiche Kapitel 7.1.3).

Bundesbeschluss über die in der Schweiz befindlichen herrenlosen Vermögen von Ausländern.

Ich weise darauf hin, dass gemäss Instruktionen der Generaldirektion den Konti, welche zur Anmeldung gelangen, unsere Spesen für die Nachforschungen zu belasten sind. Anzumelden ist der in Frage kommende Kontosaldo *nach* Belastung unserer Spesen.

Der Ansatz für die zu belastenden Spesen beträgt, nach den Richtlinien der GD Fr. 50.–, oder mehr wenn besonders umfangreiche Nachforschungen notwendig waren.

Die GD hat uns dazu soeben mitgeteilt, dass Konti (ohne Depots), welche nicht mehr als Fr. 300.– Guthaben aufweisen, durch eine entsprechende Spesenbelastung im Maximalbetrag von Fr. 300.– *auszugleichen* sind, sodass eine Anmeldung hinfällig wird.

Auch sonst soll der Ansatz von Fr. 50.–, wenn erhebliche Umtriebe mit dem Fall verbunden waren, angemessen erhöht werden.

[Unterschrift:] Benedetter

21. 11. 63 Ben/ ke

Geht an:

Depotkorrespondenz

PK I

Herrn Hänggi, Sitzkontrolleur

Herrn Vizedir. Prodolliet

*Quelle:* Archiv UBS, Bestand SBV, 1000004812; siehe S. 328, Anm. 56.

